

SATZUNG

der Lokalen Aktionsgruppe

„LAG Voreifel – Die Bäche der Swist“

**Beschlossen durch die Gründungsversammlung am 17.10.2022 um 17 Uhr.
Korrigierte Neufassung erstellt per Vorstandsbeschluss am 14.11.2022.
Korrigierte Neufassung erstellt per Beschluss der Mitgliederversammlung am
05.07.2023**

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „LAG Voreifel – Die Bäche der Swist“ und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Rheinbach.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Aufgaben

- (1) Der Verein „LAG Voreifel – Die Bäche der Swist e.V.“ mit Sitz in Rheinbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist:
 - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - c) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes,
 - d) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler,
 - e) die Förderung des Sports,
 - f) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
 - g) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
 - h) die Förderung von Kunst und Kultur,
 - i) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe durch die Schaffung von Perspektiven und Angeboten für Kinder, Jugendliche und Senioren durch die Vernetzung regionaler sozialer Angebote und durch die Schaffung ehrenamtlicher Mobilitätsangebote insbesondere für Ältere und Jugendliche,
- b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung durch die Schaffung und Vernetzung von außerschulischen Lernorten und -angeboten,
- c) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder durch Erhalt der Arten- und Landschaftsvielfalt der LEADER-Region „Voreifel – Die Bäche der Swist“, des Umweltschutzes durch Förderung von Klimaschutz und erneuerbaren Energien,
- d) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler durch die Entwicklung einer Willkommenskultur für die LEADER-Region „Voreifel – Die Bäche der Swist“,
- e) die Förderung des Sports durch die Schaffung und Vermittlung von Sport- und Freizeitangeboten,
- f) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde durch die Entwicklung und Darstellung der kulturellen und historischen Vielfalt der Region und die Entwicklung und Bewahrung der historischen Kulturlandschaft,
- g) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke durch die Vernetzung ehrenamtlicher Akteure und die Bekanntmachung ehrenamtlicher Angebote zwischen den Kommunen der LEADER- Region „Voreifel – Die Bäche der Swist“ durch die Vernetzung mit anderen LEADER-Regionen
- h) die Förderung von Kunst und Kultur durch die Schaffung von Angeboten für regionale Kunst- und Kulturschaffende,
- i) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege durch die Förderung der denkmalgerechten Ortsinnenentwicklung im Einklang mit den örtlichen Denkmalbereichs- und Gestaltungssatzungen,

(4) Zweck des Vereins ist die Förderung der Regionalentwicklung in der LEADER-Region "Voreifel - Die Bäche der Swist" bestehend aus den Kommunen Meckenheim, Rheinbach, Swisttal, Wachtberg (aus dem Rhein-Sieg-Kreis) und den Stadtteilen Flamersheim, Kirchheim, Palmersheim und Schweinheim der Stadt Euskirchen als Lokale Aktionsgruppe (LAG). Hierzu setzt sich der Verein das Ziel, sich mit der Entwicklung des ländlichen Raumes zu beschäftigen und eigene Ansätze und Strategien zur Entwicklung der Region zu erarbeiten.

(5) Schwerpunkte der Arbeit sind die Erhaltung und Entwicklung der Natur- und Kulturlandschaft sowie der Natur- und Kulturgüter als wichtige Potentiale des ländlichen Raumes, die Sicherstellung von Bildung und die Förderung des sozialen Zusammenlebens, die Förderung von Beschäftigung und Ausbildung in Wirtschaft, Landwirtschaft und Tourismus, die Förderung von bedarfsgerechter Nahversorgung, Gesundheit und Mobilität, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der mittel- und unmittelbare Hochwasserschutz, die Pflege der regionalen Kultur sowie die Förderung der regionalen Identität und Vernetzung. Ein Austausch mit anderen Regionen wird ebenso angestrebt wie die

Partizipation am Aufbau eines europäischen Netzwerks durch partnerschaftliche Kontakte sowie die Durchführung gemeinsamer regionaler Entwicklungsprojekte.

- (6) Der Verein vernetzt Kommunen, nicht-staatliche Organisationen, Vereine, Verbände, Institutionen, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger der Region mit dem Ziel, Projekte zur Regional- und Strukturentwicklung zu erarbeiten. Im Rahmen der dem Verein zur Verfügung stehenden Fördermittel hat er ferner die Aufgabe, über die Förderwürdigkeit von Vorhaben zu entscheiden. Der Verein stellt ein nicht diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren sowie objektive Projektauswahlkriterien bei der Auswahl der Projekte sicher.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt weder selbst noch zugunsten seiner Mitglieder eigennützige oder eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Vergütungen oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können grundsätzlich alle interessierten natürlichen und juristischen Personen sein, die sich den in der Satzung festgeschriebenen Zielen des Vereins verpflichten und diese aktiv oder passiv fördern. Die Mitglieder des Vereins müssen in der Gebietskulisse der LEADER-Region Voreifel – Die Bäche der Swist ansässig sein bzw. sind im Falle überregionaler Organisationen in ihrer Aufgabenwahrnehmung im Gebiet besonders engagiert. Für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag zu stellen, der bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen ist und enthalten soll:
- a) Bei natürlichen Personen: den Namen, den Beruf, das Geburtsdatum und die Anschrift.
 - b) Bei juristischen Personen und Personengesellschaften: die Institution, die Organisation bzw. den Verein, die Postanschrift sowie die vertretungsberechtigten Organe.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Entscheidung, auch die Ablehnung der Aufnahme, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Aufnahme von Mitgliedern in die LAG erfolgt mit mindestens Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitglieder haben je eine Stimme. In begründeten Fällen können aus strategischen Gründen Personen und Institutionen (z.B. Landkreise, Fachämter Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, andere Sachverständige) als Mitglieder in die LAG und auch in den Lenkungskreis aufgenommen werden, die nicht im Gebiet ansässig sind, aber durch ihr Tun in die Region hineinwirken bzw. für die Zielerreichung von zentraler Bedeutung sind.
- (3) Die Mitglieder setzen sich zusammen aus Vertretern des öffentlichen und privaten Sektors sowie der bürgerlichen Gesellschaft, d.h. die LAG steht allen Bürgerinnen

und Bürgern und den in der Region relevanten Wirtschafts- und Sozialpartnern zur Mitarbeit offen. Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

- (4) Gegen einen ablehnenden Bescheid der Mitgliederversammlung kann der/die Antragsteller/-in innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim geschäftsführenden Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Mitgliedschaft im Verein ist ehrenamtlich, Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt.
- (6) Ein Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Kontaktdaten, insbesondere bei einem Wohnungswechsel, unverzüglich anzuzeigen. Sollte er dieser Verpflichtung nicht nachkommen, kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es durch den Vorstand nicht mehr erreichbar ist.
- (7) Die Mitgliedschaft endet
- a) bei natürlichen Personen durch ihren Tod;
 - b) durch Austritt, der in Schriftform jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden kann und zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam wird;
 - c) bei juristischen Personen durch Auflösung;
 - d) bei Zahlungsrückstand des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung;
 - e) durch Ausschließung, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

Über den Ausschluss beschließt der Lenkungskreis. Nur bei (e) ist die Entscheidung dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Bei (a) bis (d) ist keine gesonderte Mitteilung erforderlich, sondern der Mitgliedsstatus geht verloren. Bei (e) kann das Mitglied dem Ausschluss binnen eines Monats schriftlich widersprechen und verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Deren Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Im Falle des Ausschlusses hat das Mitglied keinerlei Ansprüche auf Rückerstattung geleisteter Beiträge, Sachleistungen oder auf das Vermögen des Vereins sowie auf Teile davon.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt, in der auch Fälligkeiten und Zahlungsweisen zu regeln sind. Sofern Beiträge erhoben werden, ist die Beitragsordnung dem Mitgliedsantrag beigelegt. Nachdem die Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft bestätigt hat, wird ab dem Zeitpunkt der Bestätigung der Mitgliedsbeitrag fällig.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung als oberstes Entscheidungsorgan der Lokalen Aktionsgruppe,
- b) der Lenkungskreis (Projektauswahlgremium) als Ebene der Projektauswahl,
- c) der geschäftsführende Vorstand.

§ 6 Kompetenzen und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und nimmt damit die Funktion der „Lokalen Aktionsgruppe“ im Sinne des LEADER-Programms wahr.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied als natürliche Person eine Stimme. Juristische Personen als Mitglieder haben ebenfalls in der Mitgliederversammlung eine Stimme; sie entsenden zur Ausübung des Stimmrechts eine Vertreterin/einen Vertreter in die Versammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Regelungen dieser Satzung auf den Lenkungskreis delegiert sind. Insbesondere beschließt die Mitgliederversammlung über
 - a) Änderung dieser Satzung,
 - b) Änderungen und Anpassungen der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) einschließlich der Projektbewertungskriterien und die Entscheidung über die Fördersätze,
 - c) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
 - d) die Wahl und Abberufung des Lenkungskreises,
 - e) die Bestätigung oder Ablehnung von Mitgliedern des Lenkungskreises, welche durch diesen gemäß §8 (6) bei Ausscheiden eines Mitglieds die kommissarische Nachfolge antreten,
 - f) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens,
 - g) die Genehmigung des vom geschäftsführenden Vorstand für jedes Geschäftsjahr aufzustellenden Haushaltsplans für die LAG,
 - h) den vom geschäftsführenden Vorstand abzugebenden Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Entlastung des Lenkungskreises,
 - i) die Aufnahme oder Ablehnung von Mitgliedern,
 - j) die Wahl der Kassenprüferinnen/der Kassenprüfer (für die Dauer von zwei Jahren), soweit die Kassenprüfung durch den Verein selbst erfolgt,
 - k) die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen und die Entsendung von Vertretern des Vereins,
 - l) Erteilung von Aufträgen an den Lenkungskreis zu dessen Aufgaben,
 - m) Initiierung von Projekten,
 - n) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein,
 - o) Beschlüsse über die Einführung und Änderung einer Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung trifft insbesondere Regelungen zu Beschlussfähigkeit,

- Abstimmungsverfahren und Befangenheit von Mitgliedern des Lenkungskreises (Projektauswahlgremium),
- p) die Festsetzung der Höhe der von den Vereinsmitgliedern ggfs. zu entrichtenden Beiträgen und den Erlass einer Beitragsordnung.
 - q) Die Mitgliederversammlung ist zuständig und verantwortlich für eine Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Lenkungskreises.

§ 7

Mitgliederversammlungen

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten, möglichst im ersten Quartal des Jahres.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einer Wahlleitung übertragen werden, die von den Mitgliedern aus ihrer Mitte zu wählen ist.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (4) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende durch Einladung per E-Mail oder alternativ per Post an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung an die Mitglieder abgesendet werden. Die Frist beginnt mit dem Datum der Einladungsemail bzw. mit dem Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse versendet wurde.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung der Mitgliederversammlungen fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung bei der/dem Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter(in) hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Änderung der Tagesordnung nur möglich, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens aber fünfzehn Mitglieder, eine Änderung der Tagesordnung beantragen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bekannt zu geben.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht eines Mitglieds kann für die jeweilige Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf ein anderes Mitglied übertragen werden.
- (9) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein(e) Kandidat(in) mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der bzw. diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter(in) zu ziehende Los. Die vorstehenden Bestimmungen gelten bei Durchführung einer Mehrheits-Listenwahl (s. § 8 Abs. 6) für die einzelnen zur Wahl gestellten Listen entsprechend.
- (10) Beschlüsse werden grundsätzlich offen durch Handzeichen bzw. Erheben von Stimmkarten gefasst; allerdings ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen, wenn mindestens ein Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (11) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Sitzungsleitung und dem/der durch die Sitzungsleitung zu Beginn der Sitzung bestimmten Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss von den Mitgliedern auf deren Verlangen spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Versammlung eingesehen werden können, soweit es nicht innerhalb dieser Frist allen Mitgliedern zugestellt wird. Gegen das Protokoll können die Mitglieder innerhalb eines Monats nach Ablauf der vorgenannten zwei Monate Einwendungen erheben, über die dann in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist.
- (12) Die Mitgliederversammlung kann durch die/den Vorsitzende(n), oder der/dem stellv. Vorsitzenden auch über digitale Plattformen mittels Video- oder Telefonkonferenz stattfinden. Eine physische Anwesenheit einzelner Mitglieder ist somit nicht erforderlich. Es gelten die gleichen Quoren und Protokollanforderungen wie bei einer analogen Mitgliederversammlung. Zudem können auch Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des LAG Voreifel – Die Bäche der Swist e.V.
- (13) Zu jeder Mitgliederversammlung werden Vertreter/innen der Bezirksregierung Köln (Dezernat 33) eingeladen.

§ 8

Lenkungskreis (Projektauswahlgremium)

- (1) Der Lenkungskreis (Projektauswahlgremium) nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a) Auswahl der zu fördernden Projekte (im Rahmen von mindestens halbjährlich stattfindenden Projektauswahlsitzungen) anhand von einheitlichen, im Vorfeld in der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES)

festgelegten und durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Auswahlkriterien;

- b) Empfehlung geeigneter Projektträger für die Einzelmaßnahmen;
- c) Austausch von Erfahrungen und Zusammenwirken mit anderen LEADER-Regionen;
- d) Laufende Steuerung und Überwachung der Erarbeitung und Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES);
- e) Inhaltliche Beratung zu Änderungen bzw. Anpassungen der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES);
- f) Kontrolle, Bewertung und Steuerung bei der Durchführung der einzelnen LEADER-Projekte;
- g) Durchführung einer Evaluation zur Halbzeit und nach Abschluss des LEADER-Förderzeitraumes sowie die Bearbeitung und Auswertung des internen Monitorings;
- h) Kommunikation der Zielsetzungen der Regionalen Entwicklungsstrategie an die Bevölkerung

(2) Die Wahrnehmung der in Abs. 1 genannten Aufgaben muss nach den Fördergrundlagen durch eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen der Region erfolgen. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

(3) Die Mitgliederversammlung gibt über ihre in dieser Satzung (§ 6) festgeschriebenen Aufgaben, Aufträge und darüber hinaus Anregungen, Empfehlungen und Impulse für die vom Lenkungskreis wahrzunehmenden Aufgaben und zu treffenden Entscheidungen. Der Lenkungskreis berücksichtigt diese bei seiner Arbeit und wägt sie bei seinen Entscheidungen sorgfältig ab.

(4) Unter Berücksichtigung der Anforderungen des EU-Förderprogramms LEADER soll sich der Lenkungskreis (Projektauswahlgremium) aus folgenden Mitgliedern öffentlicher Institutionen zusammensetzen:

Als geborene, nicht durch Wahl zu bestimmende Mitglieder gehören ihm an:

- a) Der/die Bürgermeister(in) der Gemeinde Swisttal;
- b) Der/die Bürgermeister(in) der Stadt Rheinbach;
- c) Der/die Bürgermeister(in) der Stadt Meckenheim;
- d) Der/die Bürgermeister(in) der Gemeinde Wachtberg;
- e) Der/die Bürgermeister(in) der Stadt Euskirchen;

Durch Wahl zu bestimmen sind:

- f) je ein/eine Vertreter(in) der zwei Kreise Rhein-Sieg-Kreis und Kreis Euskirchen
- g) bis zu 4 weitere Vertreter öffentlicher bzw. fachlicher Institutionen
- h) achtzehn Vertreter(innen) der Wirtschafts- und Sozialpartner und der Zivilgesellschaft aus der Region.

Die unter 4g) und 4h) genannten Personen müssen Mitglieder des Vereins oder Vertreter einer juristischen Person sein, die Mitglied des Vereins ist. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren in den

Lenkungskreis gewählt. Bei der Wahl hat die Mitgliederversammlung die im Absatz 2 dargestellten Auswahlkriterien zu beachten.

Bei Sitzungen des Lenkungskreises können sich die Vertreter der Kommunen und Kreise durch einen Mitarbeiter ihrer Verwaltung vertreten lassen, welcher das Stimmrecht ausüben kann. Hierzu ist keine gesonderte Vollmacht erforderlich. Es kann eine unbegrenzte Anzahl weiterer Mitarbeiter aus den in (a) bis (f) genannten Verwaltungen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

Für Vertreter von Vereinen kann jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands das Stimmrecht in Vertretung des gewählten Lenkungskreismitgliedes ausüben. Hierzu ist keine gesonderte Vollmacht erforderlich.

Bei Verbänden oder anderen Institutionen (z.B. BUND, Zweckverbände, einer GmbH, Biologischen Stationen etc.) dürfen Vertreter der jeweiligen Institutionen das Stimmrecht wahrnehmen. Hierzu ist keine gesonderte Vollmacht erforderlich.

Mitglieder der privaten Seite können Ihr Stimmrecht mit einer Vollmacht auf ein anderes Mitglied des Lenkungskreises übertragen. Dieses Mitglied muss ebenfalls der privaten Seite angehören.

Zudem dürfen einzelne Interessengruppen nicht mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten sein.

- (5) Der Lenkungskreis muss einen Frauenanteil von mindestens einem Drittel aufweisen.
- (6) Stehen mehrere Positionen des Lenkungskreises zur Wahl, findet eine Mehrheits-Listenwahl statt, also eine Wahl bei der ein oder mehrere Listen vorliegen, in denen jeweils so viele Bewerber aufgeführt sind, wie Mitglieder des Lenkungskreises zu wählen sind, und die Vereinsmitglieder dabei nur einer Liste im Ganzen ihre Stimme geben können, ohne die Möglichkeit zu haben, für oder gegen einzelne Bewerber zu stimmen oder sich bei einzelnen Bewerbern der Stimme zu enthalten.

Wenn mindestens ein Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen, findet eine Einzelwahl der zu wählenden Mitglieder des Lenkungskreises nach den Grundsätzen des § 7 Absatz 8 statt.

Scheidet ein Mitglied des Lenkungskreises vorzeitig aus, so kann der Lenkungskreis für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine(n) vorläufige(n) Nachfolger(in) wählen.

- (7) Rechtshandlungen, die den Verein finanziell verpflichten, kann der Lenkungskreis nur in dem Rahmen vornehmen, wie in vollem Umfang eine Abdeckung durch den von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplan gewährleistet ist. In allen anderen Fällen ist vorher eine Entscheidung der Mitgliederversammlung einzuholen. Diese Einschränkung gilt nur im Innenverhältnis.
- (8) Die Wiederwahl als Mitglied im Lenkungskreis ist mehrfach zulässig. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied des Projektauswahlgremiums kann von der

Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von 51% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden. Das Mindestalter für die Mitgliedschaft im Lenkungskreis beträgt 16 Jahre.

- (9) Die Mitglieder des Lenkungskreises können ihr Amt jederzeit niederlegen, wenn sie dies dem/der Vorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Es erfolgt auf Vorschlag des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Neubesetzung in der nächsten Lenkungskreissitzung.

§ 9

Sitzungen und Beschlüsse des Lenkungskreises

- (1) Der Lenkungskreis beschließt in mindestens halbjährlich stattfindenden Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellv. Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung zugehen; der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Die Sitzungsunterlagen werden in der Regel per E-Mail zugestellt.
- (2) Der Lenkungskreis ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse haben nur dann Gültigkeit, wenn der Anteil der Wirtschafts- und Sozialpartner gemeinsam mit den Vertretern der Zivilgesellschaft mindestens 51 % beträgt. Zudem dürfen einzelne Interessengruppen nicht mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten sein. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der amtierenden Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung des/der stellv. Vorsitzenden. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Lenkungskreises gelten die in der Geschäftsordnung getroffenen Regelungen.
- (3) Über die Sitzungen sind schriftliche Protokolle zu fertigen. Die Einhaltung der Vorschriften über die Zusammensetzung des Gremiums ist im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren. Ebenso sollen die Protokolle die Teilnehmerzahl und die Namen der Teilnehmenden, Ort und Zeit der Sitzung, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Die Protokolle müssen den Mitgliedern des Lenkungskreises zugestellt und den Mitgliedern auf Verlangen zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Der Lenkungskreis tagt nichtöffentlich.
- (4) Bei Entscheidungen über Projektbewerbungen kommen die in der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) erarbeiteten Kriterien für die Projektauswahl zur Anwendung.
- (5) Der Lenkungskreis kann im Zusammenhang mit Projektbeschlüssen folgende Auflagen beschließen:
- a) Es wird eine Frist von 6 Monaten ab Beschlussdatum gesetzt, in welcher der Projektträger den Antrag bei der Bezirksregierung Köln vorlegen muss. Hält der Projektträger diese Frist nicht ein, kann der Lenkungskreis die Mittel anderweitig vergeben, da diese dann wieder

zur Verfügung stehen. Dem Lenkungskreis steht jederzeit frei die Frist auf unbestimmte Zeit zu verlängern.

- b) Wenn Projekte teurer werden, als in der Projektbeschreibung vom Projektträger beantragt, gehen die zusätzlichen Kosten zu Lasten des Projektträgers. Dem Projektträger ist aber freigestellt, bei einer Sitzung des Lenkungskreises um neue Mittel zu werben. Hierzu muss ein aktualisierter Kosten- und Finanzierungsplan sowie eine schriftliche Begründung für den Mehrbedarf an Fördermitteln spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin vorgelegt werden. Der Lenkungskreis kann dem Mittelbedarf nur dann zustimmen, sofern noch entsprechende Projektmittel bereitstehen.
- (6) Mitglieder des Lenkungskreises sind von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl auszuschließen, die sie unmittelbar betreffen. Die Befangenheit von Lenkungskreismitgliedern in Bezug auf die Projektauswahl muss vor der Beratung über eine Projektbewerbung abgefragt werden. Sie ist im Protokoll der Sitzung zu vermerken.
- (7) Beschlussfassungen, die nicht die Projektauswahl betreffen, werden durch eine einfache Mehrheit gefasst. Der Lenkungskreis ist in diesen Angelegenheiten unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde.
- (8) Zwischen den Sitzungen regelt das Regionalmanagement in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter(in) die Geschäfte.
- (9) Der Lenkungskreis kann auch über digitale Plattformen mittels Video- oder Telefonkonferenz stattfinden. Die Sitzung kann analog und digital durch jedes Lenkungskreismitglied oder einem Mitglied des Regionalmanagements geleitet werden. Hierzu bedarf es, sofern die Sitzung nicht durch die/den Vorsitzende(n) oder die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) geleitet wird, der Zustimmung von mindestens 51% der Teilnehmer. Es gilt die einfache Mehrheit, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Eine physische Anwesenheit einzelner Mitglieder ist somit nicht erforderlich. Es gelten die gleichen Quoren und Protokollanforderungen wie bei einer analogen Lenkungskreissitzung. Zudem können auch Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (10) Zu den Sitzungen des Lenkungskreises werden Vertreter/innen der Bezirksregierung Köln (Dezernat 33) regelmäßig eingeladen.

§ 10

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Aus der Mitte der Mitgliederversammlung werden der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende als geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB für die Dauer von vier Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des geschäftsführenden Vorstands im Amt. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind einzeln zu wählen. Für die Wahl gelten die Grundsätze des § 7 Abs. 8 entsprechend. Wiederwahlen sind zulässig.

- (2) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende leiten den Verein und führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Verein wird durch den/die Vorsitzende(n) oder den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) vertreten; ein jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d) Einladung der Mitglieder zu Veranstaltungen außerhalb von Mitgliederversammlungen,
 - e) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Verzeichnung der Einnahmen und der Ausgaben sowie Erstellung einer Jahresrechnung,
 - f) Steuerung des Regionalmanagements,
 - g) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen.

§ 11

Regionalmanagement (Geschäftsstelle)

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins und zur Wahrnehmung des Managements der Lokalen Aktionsgruppe entsprechend den Vorgaben des LEADER-Programms wird ein Regionalmanagement mit (mindestens) 1,5 Vollzeitstellen eingerichtet. Das Regionalmanagement
- arbeitet dem Lenkungskreis und dem geschäftsführenden Vorstand zu,
 - generiert weitere Projekte in der Region und berät Projektträger,
 - betreut die für die Umsetzung der Projekte verantwortlichen Akteure und Akteursgruppen, beispielsweise bei der Suche nach Finanzierungsmöglichkeiten,
 - unterstützt die Vernetzung der regionalen Akteure und
 - fördert die Vernetzung der LEADER-Region mit anderen nationalen und internationalen LEADER-Regionen,
 - leistet Geschäftsführungshilfe und ist zuständig für die Mittelverwaltung bei der LEADER-Förderung,
 - koordiniert den gesamten LEADER-Prozess und die zu fördernden Einzelprojekte,
 - erstellt die Auszahlungsanträge für die Geschäftsstelle der LAG
 - leistet Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Die Geschäftsstelle wird von einer/m Regionalmanager(in) geleitet. Dieser/m kann für die Durchführung von bestimmten Rechtsgeschäften die Alleinvertretungsvollmacht vom Lenkungskreis übertragen werden. Das Regionalmanagement muss mit einem/einer Vertreter(in) an der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen des Lenkungskreises mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Die Geschäftsstelle ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsablauf verantwortlich. Der Lenkungskreis kann der Geschäftsstelle durch Beschluss bestimmte Aufgaben übertragen und diese auch jederzeit wieder

entziehen. Die Gesamtverantwortung hinsichtlich der Führung der Geschäfte verbleibt beim geschäftsführenden Vorstand und beim Lenkungskreis. Die Geschäftsstelle hat den Lenkungskreis laufend zu unterrichten.

§ 12 Finanzierung

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch Projektförderungen, sonstige öffentliche und private Mittel, Spenden, Schenkungen und Stiftungen aufgebracht.

§ 13 Kassenprüfung

Der geschäftsführende Vorstand hat (z.B. unter Zuarbeit des Regionalmanagements und/oder Beauftragung eines externen Steuerberaters) bis zum 01.03. eines jeden Jahres den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr zu erstellen. Sollte die Kassenprüfung durch den Verein selbst erfolgen, haben zwei Kassenprüfer den Jahresabschluss zu prüfen und dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 30.04. eines jeden Jahres einen Prüfungsbericht vorzulegen. In diesem haben sie schwerpunktmäßig die Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit darzulegen sowie die ordnungsgemäße Abwicklung der Kassengeschäfte zu bestätigen. Der Bericht der Kassenprüfer ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Beifügung des Wortlautes bekanntgegeben werden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, auch ohne Beschluss der Mitglieder solche Satzungsänderungen durch Vorstandsbeschluss zu beschließen, die von Registergericht und/oder Finanzamt für die Eintragung in das Register und/oder die Anerkennung als gemeinnützig verlangt werden. Von derlei Änderungen sind bei der nächsten Mitgliederversammlung die Mitglieder zu unterrichten.

§ 15 Datenschutz

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (2) Nach Art. 6, Abs. 1, lit. B) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

- (3) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete und übliche technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter nach bestem Wissen und Gewissen geschützt.
- (4) Der Verein regelt Details zum Datenschutz in seiner gesonderten Datenschutzordnung.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung eine/n Liquidator/in zu bestellen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Mitgliedskommunen nach dem Schlüssel der Einwohnerzahl in der LEADER-Region; die Kommunen haben die verbliebenen Vermögenswerte ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke und mildtätige Zwecke zu verwenden. Die ordnungsgemäße Verwendung ist dem Liquidator / der Liquidatorin schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung am 17.10.2022 durch die Gründungsversammlung und die anschließende Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.



Angela Gilges – Swisttal Odendorf – privat – 1. Vorsitzende